

Satzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Hache und Hombach

in Syke

im Landkreis Diepholz

vom 06. November 1996

unter Berücksichtigung der zum 01.01.2013 in Kraft getretenen und
im Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 6/2013 vom 02.05.2013
veröffentlichten Änderungen vom 25.03. / 18.4.2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2 Aufgabe	3
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Unternehmen, Plan	4
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	4
§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen	6
§ 8 Verbandsschau	6
§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	6
§ 10 Organe	6
§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses	7
§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	7
§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses	8
§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses	9
§ 15 Amtszeit des Verbandsausschusses	9
§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes	9
§ 17 Wahl des Vorstandes	10
§ 18 Amtszeit des Vorstandes	10
§ 19 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 20 Sitzungen des Vorstandes	10
§ 21 Beschließen im Vorstand	11
§ 22 Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und des Vorstandes	11
§ 23 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	11
§ 24 Dienstkräfte	12
§ 25 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	12
§ 26 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	12
§ 27 Haushaltsführung	12
§ 28 Haushaltsplan	13
§ 29 Nichtsplanmäßige Ausgaben	13
§ 30 Rechnungslegung und Prüfung	13
§ 31 Prüfung der Jahresrechnung	13
§ 32 Entlastung des Vorstandes	14
§ 33 Beiträge	14
§ 34 Beitragsverhältnis	14
§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses	15
§ 36 Hebung der Verbandsbeiträge	15
§ 37 Vorausleistungen der Verbandsbeiträge	15
§ 38 Rechtsbehelfsbelehrung	15
§ 39 Anordnungsbefugnis	16
§ 40 Bekanntmachungen	16
§ 41 Aufsicht	16
§ 42 Zustimmung zu Geschäften	16
§ 43 Verschwiegenheitspflicht	17
§ 44 Inkrafttreten	17
Genehmigungsvermerk und Hinweis auf die Veröffentlichung	18

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach.

Er hat seinen Sitz in Syke im Landkreis Diepholz.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. Es ist das Niederschlagsgebiet der Hache oberhalb der Mühle in Sudweyhe und des Oberlaufs des Hombachs bis Gänsebach (einschließlich).
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasser - und Bodenverband Hache und Hombach in Syke.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. gemäß § 63 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der geltenden Fassung die Unterhaltung der sich aus der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung ergebenden Gewässer und der in diesen Gewässern befindlichen dem Wasserabfluss dienenden Anlagen,
2. den Ausbau einschließlich naturnaher Gewässergestaltung der sich aus der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung ergebenden Gewässer und der in diesen Gewässern erforderlichen dem Wasserabfluss dienenden Anlagen,
3. den Ausbau einschließlich naturnaher Gewässergestaltung und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, deren Unterhaltungspflicht er übernommen hat, und der in diesen Gewässern befindlichen bzw. erforderlichen der Wasserabfluss dienenden Anlagen,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder),
 - b) für den Ausbau der Gewässer II. Ordnung die Eigentümer und Erbbauberechtigten der vorteilhabenden Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder) und
 - c) für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, deren Unterhaltungspflicht er übernommen hat, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der vorteilhabenden Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder)
- (2) Mitglieder können darüber hinaus sein
 - a) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) und
 - c) andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Unterhaltungsaufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 - a) einem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit einer laufenden Nummer (die Gewässer II. Ordnung mit der laufenden Nummer der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung) den Namen und den Längen der Gewässer,
 - b) der Übersichtskarte i.M. 1:50.000 mit Eintragung der Buchstabe a) genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
- (2) Zur Durchführung des Gewässerausbaues und des Baues von Anlagen in den Gewässern hat der Verband die Notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen- Umgestaltung und Beseitigung vorzunehmen.
- (3) Für den Gewässerausbau, den Bau der der Abführung des Wassers dienenden Anlagen und die Aufgaben nach § 2 Nr. 4 und 5 ergibt sich das jeweilige Unternehmen aus dem Plan und den ihn ergänzenden Unterlagen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 - a) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

Ferner müssen die auf die Gewässer zulaufenden Einfriedigungen so hergestellt sein, dass sie eine 3 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge haben.

Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 - b) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.

Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 - c) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
 - d) Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 - a) ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen.
 - b) Die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu Schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk 2 Schaubeauftragte berufen. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder die oder der von ihr oder ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden zur Verbandsschau ein.

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Die Schauführerin oder der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung der Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
8. Entlastung des Vorstandes
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Aus jedem der nachstehend genannten 13 Wahlbezirke wählt der Verbandsausschuss 1 Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

Wahlbezirk	Gemarkung/en
1	Kirchweyhe, Sudweyhe, Leeste, Seckenhausen
2	Barrien, Gessel
3	Ristedt
4	Fahrenhorst, Stühren, Bassum, Osterbinde, Eschenhausen, Albringhaus
5	Nordwohlde
6	Bramstedt
7	Neubbruchhausen, Hallstedt
8	Syke
9	Henstedt, Steimke
10	Clues, Schnepke, Osterholz, Jardinghausen, Heiligenfelde, Uelzen, Süstedt
11	Weseloh, Ochtmannien, Engeln, Oerdinghausen, Scholen
12	Sudwalde, Affinghausen
13	Menninghausen, Bensen

- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 40 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch eine Vertreterin oder einen Vertreter mitzustimmen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann von der Vertreterin oder vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die Gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung
 2. die Namen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der anwesenden Mitglieder
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 4. die gefassten Beschlüsse
 5. das Ergebnis der Wahlen

Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden können geladen werden.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und in dieser Ladung darauf hingewiesen wurde.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

§ 15

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1996.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12, zum ersten Mal im Jahre 1996.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
2. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
3. Die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
4. Die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mit. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 21 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und in dieser Ladung darauf hingewiesen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder zustimmen.
- (3) auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. (§ 12 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend).

§ 22 Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an. Diese Unterrichtung kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 12 der Satzung erfolgen.

§ 23 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Der Verband kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt ihre oder seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 24 Dienstkräfte

Der Verband hat eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 25 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie bzw. er den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder der vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 26 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Die ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
 1. Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
 2. Ersatz des Verdienstaufschlags und
 3. Ersatz der Fahrtkosten.

§ 27 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 30 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 31 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 32 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 33 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

§ 34 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 1 verteilt sich die Beitragslast auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).
- (2) Für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 2 und 3 verteilt sich die Beitragslast auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der von den Maßnahmen profitierenden / vorteilhabenden Grundstücke. Die Bildung von Beitragsabteilungen ist zulässig.
- (3) Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 4 verteilt sich die Beitragslast auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 5 verteilt sich die Beitragslast auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den für die Einzelmaßnahme tatsächlich entstandenen Kosten im Verhältnis der Flächeninhalte der von der jeweiligen Maßnahme profitierenden / vorteilhabenden Grundstücke.
- (5) Für sonstige Leistungen nach § 2 Nr. 6 regelt sich die Beitragslast nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden und Bestandteil dieser Satzung sind.
- (6) Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1 Nr. 1 hebt der Verband nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NWG einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €
Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen würde.
- (7) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG.

§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einhaltung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitliedes zu ermitteln.

§ 36 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Flächen- / Vorteilsmaßstab gem. § 34 dieser Satzung.

§ 38 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 8a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO).
- (2) Der Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 39 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und auf aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu folgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

§ 40 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Ausgaben der Kreiszeitung, die für das Verbandsgebiet zuständig sind.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 41 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Diepholz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehn, die über ein Viertel der Gesamtsumme des Verwaltungshaushaltes hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten aller vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

Anlage: Verbandsgebietskarte

Syke, den 03. Juni 1996

gez. Prüser

(Verbandsvorsteher)

Die Anlage zu dieser Satzung (Verbandsgebietskarte) kann während der Geschäftszeiten beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz oder in der Geschäftsstelle des Verbandes während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Ich genehmige die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hache und Hombach.

Diepholz, den 10. Juli 1996

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

gez. Schmidt

(Schmidt)

Bekannt gemacht und in Kraft getreten am 06. November 1996 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 Seite 1023.